37. Auszahlung

37.1

[1]Der Förderempfänger hat die Auszahlung des Darlehens und des Zuschusses zu den nachstehenden Zeitpunkten bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des Formblatts RA EP zu beantragen. [2]Diese prüft den Stand des Baufortschritts und legt den Ratenabruf der BayernLabo vor. [3]Diese zahlt bei Erfüllung der in ihrem Bewilligungsschreiben genannten Voraussetzungen wie folgt aus.

37.2

Bei Darlehen für den Bau und Ersterwerb von Wohnungen erfolgt die Auszahlung in folgenden vier Teilraten:

– 30 % nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nichtunterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,

– 35 % nach der Fertigstellung des Rohbaus einschließlich der Dacheindeckung oder bei einer Änderung und Erweiterung von Gebäuden nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,

– 25 % nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und

– 10 % nach restloser Fertigstellung, bestimmungsgemäßer Wohnungsbelegung und Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 46.2).

37.3

Bei Darlehen für den Zweiterwerb können die folgenden zwei Ratenzahlungen geleistet werden:

– 90 % nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags und

– 10 % nach bestimmungsgemäßem Bezug und Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 46.2).

37.4

Der Zuschuss wird zusammen mit der ersten Rate des Darlehens ausgezahlt.